



Verfügung Nr. 128

Vom 7. Dezember 1999

Gemeinde Allschwil, Waldgrenzenkarte Teilzonenplan Siedlung "Ziegeleien" und Neuweilerstrasse / Hohle Gasse

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Allschwil hat das Forstamt beider Basel im Gebiet / Hohle Gasse und im Bereich des Teilzonenplans Siedlung "Ziegelei" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem Nachführungsgeometer von Allschwil die Abgrenzung im Frühjahr 1999 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 22. Juli 1999 bis zum 23. August 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. Juli 1999 und im Allschwiler Wochenblatt vom 23. und vom 30. Juli 1999 publiziert. Zudem wurde auf die Auflage durch den amtlichen Aushang in den Anschlagkasten der Gemeinde hingewiesen.

III. Einsprachen

a) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Siedlung "Ziegeleien" ist innert der Auflagefrist am 13. August 1999 frist- und formgerecht eine Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]; [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung mit [REDACTED] fand am 10. September 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Auf Grund dieser Einspracheverhandlung zog [REDACTED] mit Schreiben vom 1. Oktober 1999 ihre Einsprache gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Teilzonenplan Siedlung "Ziegeleien" zurück.

b) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Neuweilerstrasse / Hohle Gasse erfolgten nach Ablauf der Einsprachefrist zwei Einsprachen.

1. Mit Postdatum vom 26. August 1999 erhob [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

Namens und im Auftrag [REDACTED] stellt [REDACTED] [REDACTED] gegen den Entwurf der Wald-

grenzenkarte Neuweilerstrasse / Hohle Gasse folgende Rechtsbegehren:

- Es sei festzuhalten, dass die Publikation der Planaufgabe "Wald- und Bauzonen-Abgrenzung" im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse verschiedene Formfehler aufweise, so dass für den Fall, dass die Einsprache als verspätet angesehen werde, die Publikation mit einer neuen Einsprachefrist zu wiederholen sei.
- Es sei festzustellen, dass im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse kein Wald im Rechtssinne vorhanden sei und auf eine Waldfeststellung ohne Not verzichtet werden könne.
- Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Verfahrens seien durch den Staat zu tragen.

2. Mit Postdatum vom 2. September 1999 erhob [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

[REDACTED] macht geltend, dass er durch das Forstamt beider Basel betreffend die Waldgrenzenkarte nicht kontaktiert worden sei und dass das mit Sträuchern und Akazien bewachsene Bord an der [REDACTED] nicht als Waldparzelle bezeichnet werden könne. In diesem Sinne erhebe er gegen die Waldfeststellung bzw. Waldgrenzenkarte Einsprache.

Infolge der verspäteten Eingabe fanden keine Einspracheverhandlungen mit den beiden oben erwähnten Einsprechern statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

- a. Die gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Siedlung "Ziegeleien" erfolgte Einsprache wurde zurückgezogen. Weitere Einsprachen gegen den Entwurf dieser Waldgrenzenkarte sind nicht erfolgt.

Die Waldgrenzenkarte Siedlung "Ziegeleien" wird erassen.

- b. Zur Einsprache von [REDACTED] ist festzuhalten, dass Sie nach Ablauf der Einsprachefrist erhoben wurde und somit verspätet ist. Gemäss § 5 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) tritt die Behörde im Versäumnisfall nicht auf die Eingabe ein. Der Vertreter [REDACTED] macht nun aber geltend, dass die Publikation verschiedene Formfehler aufweise, so dass für den Fall, dass die Eingabe als verspätet angesehen werde, die Publikation mit einer neuen Einsprachefrist zu wiederholen sei.

Im wesentlichen begründet der Rechtsvertreter von [REDACTED], dass [REDACTED] über die Planaufgabe durch das Forstamt oder die Gemeinde nicht ge-

bührend orientiert worden sei. Insbesondere wird angeführt, dass die Planaufgabe während [REDACTED] Sommerferien von Mitte Juli bis Mitte August stattfand. Als Privatperson habe sie das Amtsblatt weder abonniert noch sonst verfügbar und eine Ausgabe des Allschwiler Wochenblatts sei in der fraglichen Zeit nicht erschienen. Es wird weiter beanstandet, dass in der gleichen Publikation zwei Gebiete behandelt würden, die geographisch rund einen Kilometer auseinander lägen und gleichzeitig grundverschieden seien. Dabei wird auf den Umstand hingewiesen, dass im Gebiet des Teilzonenplans "Ziegeleien" Waldgebiet rechtlich vorbestehend sei, während das Gebiet um die Neuweilerstrasse / Hohle Gasse sich ausschliesslich in der Wohnzone 2 befinde, in dem es überhaupt keinen Wald geben würde. Diese völlig verschiedenen Sachverhalte dürften nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht in ein und derselben Publikation zusammengefasst werden. Zudem sei der Anzeige für Durchschnittsbürger nicht zu entnehmen, um was es überhaupt gehe.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäss § 4 Abs. 3 kWaG in Verbindung mit § 11 kWaV das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte in der Einwohnergemeinde während 30 Tagen öffentlich auflegt. Die Auflage ist im Amtsblatt zu publizieren und durch die Einwohnergemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen. Wie oben dargelegt, erfolgte die Publikation der Auflage im Amtsblatt vom 22. Juli 1999 und die Einwohnergemeinde machte auf die Planaufgabe des Entwurfs zur Waldgrenzenkarte in den Wochenblattausgaben vom 23. und vom 30. Juli sowie durch den amtlichen Aushang in den Anschlagkasten der Gemeinde aufmerksam. Die Behauptung, es sei im fraglichen Zeitraum kein Wochenblatt erschienen, geht somit ins Leere. Selbst wenn sich [REDACTED] zwischen Mitte Juli bis Mitte August aus persönlichen Gründen kaum in Allschwil aufhielt und dadurch möglicherweise die Publikationen im Amtsblatt und im Wochenblatt verpasste, hätte sie sich noch innert der Auflagefrist, die bis zum 23. August dauerte, bei den Anschlagkasten der Gemeinde über die Planaufgabe orientieren können. Jedenfalls kann gegen die Einwohnergemeinde nicht der Vorwurf erhoben werden, sie hätte die Auflage nicht in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Dem Argument, im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse bestehe kein Wald, weshalb die Auflage nicht zusammen mit dem Entwurf der Waldgrenzenkarte im Gebiet Siedlung "Ziegeleien" hätten publiziert werden dürfen, ist entgegenzuhalten, dass im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse im Zusammenhang mit der Neuvermessung zwischen 1987 und 1990 die Waldränder festgelegt und in den Grundbuchplänen eingetragen wurden. Die Auflage zur Neuvermessung erfolgte damals im Zeitraum zwischen dem 5. März und dem 7. April 1990. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3671 vom 20. November 1990 wurde die Neuvermessung und damit die Waldfeststellung rechtskräftig. Somit geht auch dieses Argument der Einsprecherin, im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse sei kein Wald vorhanden, fehl. Im übrigen ist auch dem, durch [REDACTED] als Beweis zur Einsprache beigelegten Inventar zu entnehmen, dass auf der Parzelle [REDACTED] unter anderem Wald stockt. Demzufolge werden nicht zwei komplett verschiedene Sachverhalte in ein und derselben Publikation zusammengefasst. Vielmehr weisen beide Gebiete, abgesehen von ihrer geographischen Lage, dieselben Voraussetzungen bezüglich des Wal-

des auf. In den Publikationen und den Aushängen sind die betreffenden Gebiete klar bezeichnet, mithin ist für die Leserschaft unzweideutig erkennbar, welche Gebiete betroffen sind. Die Forderung [REDACTED], es sei in der Publikation ein "plausibler Hinweis auf die möglichen Konsequenzen" zu machen, führt zu weit, liegt es doch gerade im Sinn der Publikation, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich bei den zuständigen Behörden über einen bestimmten Sachverhalt und seine Konsequenzen orientieren zu können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Publikation der Auflage des Entwurfs zur Waldgrenzenkarte Neuweilerstrasse / Hohle Gasse formal korrekt erfolgte. Dass [REDACTED] infolge ihrer Ortsabwesenheit im Zeitraum der Publikation diese nicht wahrgenommen hat, liegt in ihrer Verantwortung und kann nicht der Einwohnergemeinde angelastet werden. Demzufolge kann dem Begehren einer Neuauflage der Publikation zur Planaufgabe der Waldgrenzenkarte im Gebiet Neuweilerstrasse / Hohle Gasse infolge verschiedener Formfehler nicht stattgegeben werden. Auf die Einsprache ist statt dessen wegen verspäteter Eingabe nicht einzutreten (§ 5 Absatz 2 VwVG).

- c. Die Einsprache von [REDACTED] richtet sich gegen die Waldfeststellung auf der Parzelle [REDACTED]. Da die Einsprache nach dem Ablauf der Einsprachefrist am 23. August 1999 einging, kann auf sie gemäss § 5 Absatz 2 VwVG nicht eingetreten werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der von [REDACTED] bestrittene Wald, ebenfalls bereits im Rahmen der Neuvermessung zwischen 1987 und 1990 ausgeschieden wurde und die Waldfeststellung mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3671 vom 20. November 1990 rechtskräftig wurde.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/:/:
1. Die Waldgrenzenkarte Teilzonenplan Siedlung "Ziegeleien" wird erlassen.
 2. Auf die Einsprache von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], wird infolge verspäteter Eingabe nicht eingetreten.
 3. Auf die Einsprache von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], wird infolge verspäteter Eingabe nicht eingetreten.
 4. Die Waldgrenzenkarte Neuweilerstrasse / Hohle Gasse wird erlassen.
 5. Die Einwohnergemeinde Allschwil wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihren Zonenplan zu übertragen, sobald diese Verfügung rechtskräftig ist..

Gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler: - [REDACTED] (eingeschrieben)
- [REDACTED] (2), eingeschrieben
für sich und seine Mandantin
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)